

# Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Finanzanlagenvermittlern nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung

## Risikobeschreibung

Abweichend von § 4 Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) besteht Versicherungsschutz für die erlaubte Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler im Erlaubnisumfang nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO).

Mitversichert im Rahmen der vorgenannten Tätigkeit ist die rechtlich zulässige Beratung.

## Besondere Bedingungen

1. In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Vermögensverwalter;
- b) aus der Vermittlung von Darlehensverträgen und sonstigen Finanzierungen;
- c) die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
- e) die dadurch entstanden sind, dass Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht erfüllt oder Kenntnisse über deren mangelnde Bonität nicht an den Anleger weitergeleitet worden sind;
- f) wegen Schäden, die üblicherweise aus den eine getätigte Anlage betreffenden Risiken selbst resultieren (Rendite-, Performance-, Währungsschwankungs- und Insolvenzrisiko sowie steuerliche Entwicklungen); dies gilt nicht für die versehentliche Empfehlung von für den Anleger ungeeigneten/unangemessenen Anlagearten;
- g) die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen oder unvollständigen Prospektinhalts oder wegen vom Prospekt abweichender Angaben in Anspruch genommen wird, soweit nicht der Versicherungsnehmer schuldhaft eigene Vertragspflichten verletzt hat.

2. Der Versicherungsnehmer hat bei seiner Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler den gesetzlichen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, insbesondere in Hinblick auf die über den Anleger einzuholenden Informationen (z.B. Risikoprofil des Anlegers) und die mit Finanzanlagen der betreffenden Art einhergehenden Risiken (z.B. möglicher Totalverlust), nachzukommen und im Versicherungsfall die Dokumentation sowie die aufzeichnungspflichtigen Vorgänge vorzulegen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Rechtsfolgen des § 6 AVB entsprechend.

3. Unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung und abweichend von § 3 III Ziff. 3 AVB gelten die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung einheitlich für die gesamte Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler.

4. Abweichend von § 2 I AVB umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (§ 3 II AVB) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße (unbegrenzte Nachmeldfrist).

5. In Abänderung von § 3 III Ziff. 2c) AVB gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall.

6. Abweichend von § 3 III Ziff. 4 AVB beträgt der vom Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer allein zu tragende Schaden (Selbstbeteiligung ohne Drittwirkung) je Versicherungsfall 750,- Euro (fester Selbstbehalt).

7. § 13 Satz 3 AVB erhält folgenden Wortlaut:

In Ansehung solcher Verstöße, die nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlages erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Angestellten erhoben werden (§ 7 I AVB). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist nicht mitversichert.